

RICHTLINIEN

über die Sportförderung der Gemeinde Hambühren

(i. d. F. des Beschlusses des Gemeinderates vom 04.04.2019)

I. Allgemeines

1. Die Gemeinde Hambühren fördert die Arbeit der örtlichen Vereine nach Maßgabe der im Haushalt bereitgestellten Mittel. Insbesondere soll der Jugendsport gefördert werden.
2. Voraussetzung für die Förderung durch die Gemeinde ist eine angemessene Eigenbeteiligung der Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Hambühren haben müssen. Die Vereine müssen Mitglied im Kreissportbund oder eines Sportfachverbandes sein, der Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund ist.
3. Diese Richtlinien dienen dem für Sport zuständigen Ratsausschuss, dem Verwaltungsausschuss und der Verwaltung als Arbeitsgrundlage. In Einzelfällen kann der Verwaltungsausschuss abweichende Entscheidungen treffen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

II. Zuwendungen für Sportstätten

1. Die Gemeinde fördert die Sanierung oder größere Instandsetzungsarbeiten an Sportanlagen (auch Schützenheimen) wenn die Maßnahme zu einer Energieeinsparung oder zu sinkenden Unterhaltungskosten führt.
2. Anträge sollen grundsätzlich bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres vollständig vorliegen, damit sie für das folgende Haushaltsjahr Berücksichtigung finden können. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
3. Die einschlägigen DIN-Normen sowie die Bedarfsermittlung im Rahmen des Sportstättenleitplanes des Landkreises Celle sind zu beachten. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss.
4. Die Finanzierung muss bei Antragstellung plausibel dargelegt sein. Der Antragsteller muss bei Sportstättenbauten einen Eigenanteil von 20 v. H. bzw. bei Sportgerätebeschaffungen von 40 v. H. der Gesamtkosten (ohne Fremdmittel) nachweisen. Ein Finanzierungsplan ist vorzulegen.
5. Die Anträge sind vor Baubeginn einzureichen. Für Nachfinanzierungen werden Zuwendungen nicht gewährt.
6. Die bebauten Grundstücke müssen im Eigentum der Gemeinde oder des Vereines stehen. Ausnahmsweise können Pachtverträge mit einer Laufzeit von mind. 25 Jahren anerkannt werden. Der Vertrag muss bei größeren Sanierungs- oder Instandsetzungsarbeiten noch mind. 10 Jahre gelten.
7. Nicht anrechnungsfähige Kosten:
 - a) die Erschließung nach BauGB,
 - b) Gemeinschaftsräume, die als öffentliche Gaststätten betrieben werden oder betrieben werden sollen,
 - c) Wohnungen von Platzwarten und Hausmeistern,
 - d) Reklameflächen,
 - e) Zuschaueranlagen und Besuchertoiletten,
 - f) Alarmanlagen und Rollläden.
8. Die Zuwendung wird in jedem Einzelfall festgesetzt. Voraussetzung ist, dass sich der Landkreis Celle ebenfalls an der Finanzierung beteiligt.
9. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, innerhalb von 2 Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme prüffähige Abrechnungen und Belege vorzulegen.
10. Die Gemeinde kann angemessene Abschläge, jedoch höchstens 90 % des bewilligten Zuschusses zahlen. Der Restbetrag wird nach anerkannter Abrechnung ausgezahlt.

III. Sonstige Zuwendungen an Sportvereine und Verbände

1. Sportgeräte und Ausrüstungen: Auf Antrag können Vereine Zuschüsse für die Anschaffung von Geräten und Ausrüstungen (Investitionen), die zur Durchführung des Sportbetriebes notwendig sind, erhalten. Die Zuwendung beträgt 20 % der nachzuweisenden Kosten, jedoch höchstens 400,00 € für jede Beschaffung je Jahr und Verein. Die Beschaffung von Sportbekleidung wird nicht gefördert.

2. Sportbegegnungen: Für Sportbegegnungen auf nationaler oder internationaler Ebene gewährt die Gemeinde Zuschüsse. Sie betragen 50 % der Zuschüsse, die der Landkreis gewährt.
3. Zuschüsse für Fortbildungen: Zuschüsse werden auch gewährt für die Fortbildung in der ehrenamtlichen Vereinsarbeit, auch für Übungsleiter. Die Gemeinde gewährt je nachgewiesenem Lehrgang einen Zuschuss in Höhe von 50,00 EURO.

IV. Ehrungen

1. Vereinsjubiläen: Bei 25-, 50-, 75-, 100-jährigen Jubiläen (usw.) wird eine einmalige Zuwendung von 5,00 EURO pro Jahr des Bestehens gewährt. Der Antrag ist vom Verein rechtzeitig mit einem Nachweis der Gründung gem. Ziffer II.2 zu stellen.
2. Sportlerehrungen: Die Gemeinde ehrt erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler nach besonderen Richtlinien.
3. Ehren- und Siegerpreise: Auf Antrag werden für Sportveranstaltungen Ehren- und Siegerpreise zur Verfügung gestellt.

V. Überlassung von Sportstätten

Die Gemeinde überlässt auf Antrag alle Sportstätten für den Wettkampf und Übungsbetrieb grundsätzlich kostenlos. Die Richtlinien über die außerschulische Benutzung von Sportstätten finden Anwendung. Die Benutzung der Sportheime wird in besonderen Richtlinien geregelt.

VI. Zuständigkeiten

Der Bürgermeister ist für die Gewährung sämtlicher Zuwendungen bis auf Abschnitt II zuständig. Er hat über die Gewährung der Zuschüsse jährlich nachträglich dem für Sport zuständigen Ratsausschuss zu berichten.

Hambühren, den 05.04.2019

Thomas Herbst
Bürgermeister